

Richtlinien über die Erstattung der Aufwendungen freier Mitarbeiter/innen bei Reisen im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks – Aufwendungserstattungsrichtlinien (AER) -

Vom 15.06.1978

Erster Teil Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Genehmigung der Reisen	2
§ 3 Ersatz für Aufwendungen für Reisen.....	3
§ 4 Art der erstattungsfähigen Reiseaufwendungen	4
§ 5 Fahrtkostenerstattung	4
§ 6 Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge	5
§ 7 Dauer der Reise	6
§ 8 Tagegeld	6
§ 9 Übernachtungsgeld	7
§ 10 Kürzung des Tagegeldes	8
§ 11 Erstattung der Nebenkosten.....	8
§ 12 Erstattung der Auslagen bei Reisen bis zu einer Dauer von sechs Stunden	10
§ 13 Abrechnung und Schlussvorschriften.....	10
§ 14 Reisekostenrechnung.....	11
§ 15 Anwendung der Richtlinien.....	11
Zweiter Teil Sonderbestimmungen für Auslandsreisen	12
§ 16 Geltungsbereich	12
§ 17 Genehmigung von Auslandsreisen	12
§ 18 Flugkostenerstattung.....	12
§ 19 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld	12
§ 20 Ländergruppeneinteilung.....	13
§ 21 Tag des Grenzübergangs.....	13
§ 22 Schiffstagegeld.....	13
§ 23 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort	14
Inkrafttreten	14
Anlage 1: Ländergruppeneinteilung (zu § 21)	15
Anlage 2: Übersicht über die Ländergruppeneinteilung (LGr.) in alphabetischer Reihenfolge.....	21

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Erstattung der Aufwendungen bei Reisen freier Mitarbeiter im Auftrag des WDR im In- und Ausland. Erstattungen werden nur vorgenommen, wenn die Reise gemäß § 2 genehmigt worden ist.

§ 2 Genehmigung der Reisen

- (1) Jede Reise muss vor ihrer Ausführung schriftlich von der zuständigen Stelle genehmigt sein; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Reise zur Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Reiseantritt zu beantragen.
- (2) Auf die vorherige schriftliche Genehmigung kann nur bei dringenden unvorhersehbaren Reisen verzichtet werden. Die Gründe dafür sind in der Reisekostenrechnung anzugeben und von der genehmigenden Stelle zu bestätigen, womit gleichzeitig auch die Notwendigkeit der Reise als bestätigt gilt.
- (3) Die genehmigende Stelle hat insbesondere zu prüfen und zu entscheiden, ob
 - a) bei mehrtägigen Reisen eine tägliche Rückkehr oder eine Übernachtung am Geschäftsort wirtschaftlicher ist;
 - b) bei längeren Reisen die Rückkehr zum Wohnort am Wochenende wirtschaftlicher ist als das Verbleiben am Geschäftsort;
 - c) die Benutzung von Flugzeugen – außer nach und von Berlin – aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen geboten ist;
 - d) für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges anstelle regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel triftige Gründe vorliegen. Diese sind im Reiseantrag anzugeben. Bei Genehmigung zur Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist ein strenger Maßstab anzulegen.

In Zweifelsfällen ist die Honorar- und Lizenzabteilung zu befragen.

- (4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind für
 - a) Auslandsreisen und Reisen mit Flugzeug oder eigenem Kraftfahrzeug sowie mehrtägige Inlandsreisen für die
 - Programmabteilungen des Hörfunks der Hörfunkdirektor,

- Programmabteilungen des Fernsehens der Fernsehdirektor,
- Fernseh-Produktion der Produktionsdirektor,
- Technik der Technische Direktor,

soweit dies nicht in Buchst. b) anders geregelt ist.

- b) Inlandsreisen, die sich aus dem laufenden Produktionsbetrieb des Hörfunks und des Fernsehens ergeben (z. B. auswärtige Hörfunk- und Fernsehaufnahmen), für ihren Bereich die Leiter der zuständigen Hauptabteilungen. In Ausnahmefällen können die Genehmigungsbefugnisse der Leiter der Hauptabteilungen in Übereinstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Betriebsmanagement auf Abteilungsleiter übertragen werden.
- c) Inlandsreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, die keine Übernachtung erfordern:
- der Hauptabteilungsleiter oder Abteilungsleiter;
 - für die auswärtigen Studios der zuständige Studioleiter;
 - für die Sender der Senderbetriebsleiter.

In Abwesenheit der unter dem Abs. 4 bezeichneten Ermächtigten ist der jeweilige Vertreter zuständig. Der Personenkreis der Vertreter ist in einer gesonderten Dienstanweisung festgelegt.

§ 3 Ersatz für Aufwendungen für Reisen

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen. Art und Umfang bestimmen diese Richtlinien.
- (2) Ersatz der Reiseaufwendungen wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Reisenden und die Dauer der Reise zur Erledigung des Auftrages notwendig waren.
- (3) Gleichartige Zuwendungen, die dem Reisenden von dritter Seite für eine Reise gewährt wurden, sind auf den nach diesen Richtlinien zu gewährenden Ersatz der Reiseaufwendungen anzurechnen.
- (4) Für Reisen vom Wohnort des freien Mitarbeiters zum WDR bzw. zu den Studioniederlassungen des WDR besteht ein Anspruch auf Tagegeld nicht, sofern die Hin- und Rückreise am gleichen Tag erfolgt. Das gilt auch für Fahrten innerhalb des Wohnortes des freien Mitarbeiters oder innerhalb Kölns oder innerhalb der Orte der Studioniederlassungen des WDR.

§ 4 Art der erstattungsfähigen Reiseaufwendungen

Die erstattungsfähigen Reiseaufwendungen umfassen:

1. Fahrtkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungsgeld (§ 9)
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 11)
6. Erstattung der Auslagen bei Reisen bis zu sechs Stunden Dauer (§ 12)

§ 5 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden nur die durch Fahrkarten, Flugscheine und dgl. nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von:

Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der		
ersten Klasse	Touristen-/Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

- (2) Kinder und deren Begleitpersonen, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Studenten haben Anspruch auf Erstattung bis zu den Kosten der 2. Wagenklasse.
- (3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Reisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte. Das Gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen musste.
- (4) Zusätzliche Zuschläge für die Benutzung von Schnell-, IC- oder TEE-Zügen werden nur erstattet, wenn für die Benutzung zwingende Gründe vorlagen und diese Kosten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.
- (5) Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Wochen- und Monatskarten) sind in jedem Fall auszunutzen.
- (6) Wird eine Fahrkarte ohne triftigen Grund nur teilweise benutzt, können nur Teilkosten anerkannt werden.

- (7) Für Fahrten zum und vom Flughafen sind die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel bzw. die Zubringerdienste der Luftverkehrsgesellschaften zu benutzen.
- (8) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen und durch Belege nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so dürfen keine höheren Reisekosten erstattet werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- (9) Die Benutzung von Mietwagen ist in der Reisekostenrechnung eingehend zu begründen.

§ 6 Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge

- (1) Für Strecken, die der Reisende mit seinem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Sie beträgt je Kilometer bei Benutzung von
 - Personenkraftwagen DM 0,47
 - Krafträdern und Motorrollern DM 0,16
- (2) Für dienstlich mitfahrende Personen erhält der Reisende neben der Wegstreckenentschädigung eine Mitnahmeentschädigung von DM 0,03 je Person und Kilometer.
- (3) Für die Mitnahme von Dienstgeräten oder dienstlichem Gepäck (ohne persönliche Gepäckstücke) erhält der Reisende bei einer genehmigten Benutzung seines eigenen Kraftfahrzeuges eine Mitnahmeentschädigung bei einem Gewicht der Dienstgeräte und/oder -gepäck von
 - a) mehr als 50 kg bis zu 100 kg DM 0,03 je km
 - b) mehr als 100 kg weitere DM 0,03 je km.

Die Wegstreckenentschädigung darf bei einer dienstlichen Mitnahme von Personen und Dienstgeräten/Dienstgepäck DM 0,62 je Kilometer nicht überschreiten.

- (4) Benutzt ein Reisender auf Reisen sein eigenes Kraftfahrzeug, ohne vorher die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben oder statt des genehmigten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, so werden ihm die Fahrtkosten erstattet, die beim Benutzen von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstanden wären.

Für dienstlich mitfahrende Personen wird eine Entschädigung in Höhe der Fahrtkosten gewährt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der für die mitfahrende Person vorgesehene Wagenklasse entstanden wäre.

Insgesamt darf die Fahrtkostenentschädigung den Betrag der Wegstreckenentschädigung nicht überschreiten, der bei einer Genehmigung zur Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges entstanden wäre.

- (5) Dem kraftfahrzeughaltenden Reisenden obliegt bei Reisen die Führung seines Kraftfahrzeuges selbst. Er ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf eigene Kosten zu versichern.
- (6) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters (z. B. Kosten für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung, Bereifung, Reparaturkosten, Abschreibung, Steuern, Versicherungen etc.) abgegolten.

§ 7 Dauer der Reise

- (1) In der Reisekostenrechnung sind die Reisezeiten, Art und Zweck der Reise sowie der Beginn und die Beendigung des Geschäftes am auswärtigen Geschäftsort anzugeben.

Nach Erledigung des Auftrages hat der Reisende noch an demselben Tage weiter- oder zurückzureisen, wenn das weitere Reiseziel bis 22.00 Uhr oder der Wohnort bis 24.00 Uhr erreicht werden kann, oder wenn bei auswärtigen öffentlichen Veranstaltungen ein gemeinschaftliches Beförderungsmittel benutzt wird.

Ist eine Rückreise an demselben Tag nicht mehr möglich, so ist sie am anderen Morgen spätestens um 8.30 Uhr anzutreten, sofern zwischen der Beendigung des Auftrages am Vortage und dem Antritt der Rückreise eine Ruhepause von elf Stunden liegt.

- (2) Wird während einer Reise der Wohnort berührt, gilt die Reise als nicht unterbrochen, wenn der Aufenthalt die Dauer einer Stunde nicht überschreitet.

§ 8 Tagegeld

- (1) Das Tagegeld beträgt für eine Reise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, im

Regelsatz DM 29,-

Sondersatz DM 31,- gem. Abs. 5.

Bei einer Reise bis zu 12 Stunden gilt Abs. 3. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Bei einer mehrtägigen Reise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag im

Regelsatz DM 42,-

Sondersatz DM 44,- gem. Abs. 5.

- (3) Für eine Reise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Reise von
- mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
 - mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,
 - mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

- (4) Erstreckt sich eine Reise auf zwei Kalendertage und steht dem Reisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Reise an einem Kalendertag (Abs. 1) ausgeführt worden wäre.
- (5) Sondersätze in Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 werden nur an die freien Mitarbeiter erstattet, die dem WDR schriftlich darlegen, dass ihr Vorjahreseinkommen beim WDR DM 30.000,- überstieg und dass ihr Einkommen beim WDR im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher als DM 30.000,- sein wird (bei Auslandsreisen gilt als Grenze der Betrag von DM 40.000,- s. § 19 Abs. 4). Eine schriftliche Erklärung gilt längstens für das laufende Kalenderjahr für die Zeit ab Eingang in der Honorar- und Lizenzabteilung bis auf Widerruf, zu dem der freie Mitarbeiter ggf. unaufgefordert verpflichtet ist. Verspätet eingehende Erklärungen können nicht zu einer Nachzahlung für bereits abgerechnete Reisen führen.

§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsgeld wird für das Übernachten außerhalb der Wohngemeinde gewährt, wenn die Reise sich über mehrere Kalendertage erstreckt.
- (2) Das Übernachtungsgeld beträgt für eine Nacht im
- Regelsatz DM 35,-
 - Sondersatz DM 37,- gem. § 8 Abs. 5.
- (3) Werden in Ausnahmefällen bei einer mehrtägigen Reise – auch nur für eine Übernachtung – unvermeidbare höhere Übernachtungskosten (ohne Auslagen für Frühstück) als die Pauschbeträge geltend gemacht, so sind die für die Gesamtdauer der Reise tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten nachzuweisen. Es können für eine Reise entweder nur die Pauschbeträge oder die tatsächlich entstandenen Kosten der Übernachtung zugrunde gelegt werden.

Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu 100 % des Übernachtungsgeldes

erstattet. In besonders begründeten Ausnahmefällen werden auch darüber hinaus unvermeidbare Mehrkosten in voller Höhe erstattet.

Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 vom Hundert des Tagegeldes (§ 10 Abs. 1) zu kürzen.

- (4) Auslagen für Schlafwagen- oder Schiffskabinenbenutzung gelten als Übernachtungskosten. Werden für Schlafwagen oder Schiffskabinenbenutzung höhere Auslagen als die Pauschbeträge nach Abs. 2 geltend gemacht, sind für die Gesamtdauer der Reise die Übernachtungskosten nachzuweisen. Dazu gehören auch die Übernachtungskosten, die dem Reisenden wegen der früheren Ankunft oder späteren Abfahrt des Beförderungsmittels durch eine andere Unterkunft zusätzlich entstanden sind. Es werden nur die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten im Rahmen des Abs. 3 erstattet.
- (5) Die entstandenen Übernachtungskosten sind in den Fällen der Abs. 3 und 4 durch die Vorlage der Hotelrechnung, der Belege für die Schlafwagen- oder Schiffskabinenbenutzung etc. nachzuweisen.

§ 10 Kürzung des Tagegeldes

- (1) Erhält der Reisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung oder sind die Kosten für Frühstück, Mittags- oder Abendessen in dem Entgelt für Fahrt- oder Nebenkosten enthalten, so wird das Tagegeld (§ 8) für das
- Frühstück um 20 v. H.,
 - Mittag- und Abendessen um je 35 v. H.

des vollen Satzes gekürzt. Die Einnahme des Frühstücks, Mittag- oder Abendessens anlässlich der Bewirtung zu Lasten des WDR gilt als unentgeltliche Verpflegung im Sinne dieser Richtlinien. Von einem Teiltagegeld § 8 Abs. 3 sind dem Reisenden mindestens 10 v. H. des Teiltagegeldes zu belassen.

- (2) Hat der Reisende eine aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so ist Abs. 1 anzuwenden.

§ 11 Erstattung der Nebenkosten

- (1) Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

Nebenkosten sind alle notwendigen Auslagen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages stehen; darunter fallen insbesondere folgende Auslagen für:

- a) das Bestellen eines Hotelzimmers,

- b) das Bestellen von Bettkarten,
 - c) Eintrittskarten für die Teilnahme an Tagungen oder den Besuch von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, sofern ein dienstliches Interesse anzuerkennen ist,
 - d) Gepäckaufbewahrung,
 - e) Gepäckträger bei umfangreichem Dienstgepäck,
 - f) Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren aus dienstlichem Anlass,
 - g) das Benutzen eines Schreibabteils der Deutschen Bundesbahn, wenn in besonders begründeten Ausnahmefällen dienstliche Post während einer Reise erledigt werden muss,
 - h) Garagenmiete und Parkgebühren bei genehmigter Kraftfahrzeugbenutzung,
 - i) für Hilfeleistungen in besonderen Fällen in angemessenen Grenzen,
 - j) eine Unterkunft, die der Reisende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, bezahlen musste, ohne dass ihm dafür ein Übernachtungsgeld zur Verfügung stand,
 - k) die Ausstellung eines Reisepasses, wenn der Personalausweis für eine Auslandsreise nicht ausreicht,
 - l) Zollpapiere (Zollpassierschein – Triptik, Zollpassierscheinheft – Carnet de passages) für die vorübergehende Einfuhr eines Kraftfahrzeuges in das Ausland. (Dies gilt nur bei genehmigter Kraftfahrzeugbenutzung – jedoch nicht, wenn der Reisende aus persönlichen Gründen ein Jahrestriptik oder Carnet besitzt),
 - m) vorgeschriebene Schutzimpfungen, angeordnete Tropentauglichkeitsuntersuchungen,
 - n) das Beibehalten eines Zimmers am Geschäftsort bei Zwischenreisen aus unabweisbaren Gründen,
 - o) Straßenbenutzungsgebühren,
 - p) Visa-Gebühren.
- (2) Nicht erstattungsfähig sind z. B. folgende Auslagen für:
- a) übliche Reiseausstattung (Bekleidung, Tasche, Koffer etc.),
 - b) Wertminderungen durch besondere Abnutzung von Kleidung und Koffern,

- c) Reise- bzw. Flugunfallversicherung,
- d) Zeitungen und Zeitschriften, es sei denn, dass der Reisende die Zeitungen und Zeitschriften zur Erledigung des Auftrages benötigt,
- e) die Wiederbeschaffung von Gegenständen, die auf einer Reise verlorengegangen sind,
- f) Garderobengebühren,
- g) Fahrpläne, Stadtpläne, Landkarten und Unterkunftsverzeichnisse,
- h) ärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhauskosten,
- i) Kursverluste beim Verkauf ausländischer Zahlungsmittel,
- j) Bankspesen (für jede Auslandsreise werden die Auslagen (Bankspesen) nur für einen einmaligen Umtausch des Reisekostenvorschusses in eine andere Währung oder Traveller-Schecks erstattet, wenn diese Aufwendungen durch entsprechenden Beleg nachgewiesen werden),
- k) Auslagen für eine Kaskoversicherung,
- l) Kurtaxen,
- m) Geldbußen,
- n) Trinkgelder,
- o) gesellschaftliche und repräsentative Verpflichtungen,
- p) Freizeitgestaltung während der Reise, z. B. Kino- und Theaterbesuche.

§ 12 Erstattung der Auslagen bei Reisen bis zu einer Dauer von sechs Stunden

Bei Reisen bis zu einer Dauer von sechs Stunden stehen dem Reisenden Fahrtkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 11) zu.

§ 13 Abrechnung und Schlussvorschriften

- (1) Der Reisende, der eine Reise auszuführen hat, kann auf Antrag auf die ihm voraussichtlich zustehende Erstattung der Reiseaufwendungen einen Vorschuss erhalten, wenn die Erstattung den Betrag von DM 20,- übersteigen wird. Der Vorschussantrag ist mit dem Reiseantrag zu verbinden.
- (2) Ist ein Vorschuss gewährt, so sind der Betrag und die auszahlende Kasse in der Reisekostenrechnung anzugeben.

- (3) Wird eine Reise, für die ein Vorschuss gewährt wurde, nicht angetreten, so ist der Vorschuss unverzüglich bei der zuständigen Kasse wieder einzuzahlen.
- (4) Wird ein Vorschuss nach Ablauf von 3 Monaten durch Vorlage der Reisekostenrechnung nicht ausgeglichen, so wird dieser Vorschuss von der nächsten eventuell fällig werdenden Zahlung einbehalten.

§ 14 Reisekostenrechnung

- (1) Der Ersatz der Reiseaufwendungen erfolgt nach Vorlage der Reisekostenrechnung. Der Reisende ist für die Richtigkeit seiner Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich und hat dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Durch unrichtige Angaben eingetretene Überzahlungen müssen zurückgezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (2) Die Ausführung der Reise und die dienstliche Notwendigkeit der entstandenen Aufwendungen sind von der nach § 2 für die Genehmigung zuständigen Stelle zu bescheinigen.
- (3) Die Honorar- und Lizenzabteilung des WDR hat die Reisekostenrechnung auf ihre Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu prüfen, sie festzustellen und den Betrag zur Zahlung anzuweisen.

§ 15 Anwendung der Richtlinien

- (1) Aufwendungsersatz gemäß den Aufwendungserstattungsrichtlinien ist maximal für einen Zeitraum von zwölf Monaten zulässig.
- (2) Die nach den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zulässigen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Abweichungen von diesen Richtlinien sind in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn sie von der Honorar- und Lizenzabteilung des WDR einzelvertraglich zugestanden wurden.
- (4) Die Regelung etwaiger in diesen Richtlinien nicht erfasster Ausnahmefälle trifft der Intendant.
- (5) Nach Ablauf einer zwölfmonatigen Ausschlussfrist – gerechnet vom Tage der Beendigung der Reise – können Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen nicht mehr erhoben werden. Diese Ausschlussfrist ist gehemmt, solange der freie Mitarbeiter gehindert war oder ist, seinen Anspruch dem Grunde nach geltend zu machen.

In besonderen Härtefällen können noch nach Ablauf der Ausschlussfrist Zahlungen geleistet werden. In diesen Fällen bedarf es der Zustimmung des Intendanten oder des Verwaltungsdirektors.

Zweiter Teil Sonderbestimmungen für Auslandsreisen

§ 16 Geltungsbereich

- (1) Auslandsreisen sind Reisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.
- (2) Als Auslandsreisen gelten nicht eintägige Reisen in ausländische Grenzorte.

§ 17 Genehmigung von Auslandsreisen

Auslandsreisen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des jeweils zuständigen Direktors für seinen Bereich. Reisen ins außereuropäische Ausland bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Intendanten.

§ 18 Flugkostenerstattung

Bei Flugreisen werden die Auslagen für die Benutzung der ersten Klasse erstattet, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert. Der Flug gilt als nicht unterbrochen, wenn der Aufenthalt zwischen der flugplanmäßigen Landung und dem flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauert.

§ 19 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

- (1) Bei einer Reise beträgt das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Regelsatz	45,-	60,-	75,-	90,-
Sondersatz	50,-	66,-	81,-	96,- gem. § 19 Abs. 4

- (2) Das Auslandsübernachtungsgeld beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Regelsatz	41,-	55,-	69,-	84,-
Sondersatz	46,-	60,-	74,-	89,- gem. § 19 Abs. 4

- (3) § 8 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.
- (4) Sondersätze in Abs. 1 und 2 werden nur an die freien Mitarbeiter erstattet, die dem WDR schriftlich darlegen, dass ihr Vorjahreseinkommen beim WDR DM 40.000,-

überstieg und dass ihr Einkommen beim WDR im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher als DM 40.000,- sein wird.

- (5) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld kann von der für die Genehmigung der Auslandsreise zuständigen Stelle ermäßigt werden, sofern dem Reisenden für Verpflegung und Unterkunft geringere Aufwendungen als allgemein entstehen; die ermäßigten Sätze sind dem Reisenden vor Antritt der Reise bekannt zu geben.

§ 20 Ländergruppeneinteilung

Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der Übersicht gemäß Anlage 1.

§ 21 Tag des Grenzübergangs

- (1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Reisende vor Mitternacht zuletzt erreicht hat.
- (2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, soweit der Aufenthalt zwischen der flugplanmäßigen Landung und dem flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauert. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 10 findet Anwendung.
- (3) Bei der Rückreise vom Ausland in das Inland wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach 14.00 Uhr stattfindet.

Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzortes an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs im Inland die erste Landung im Inland.

- (4) Bei Reisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt.
- (5) § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22 Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Reisende anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von 15 vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber 25 vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den

Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 8 Abs. 3 und § 10 finden Anwendung.

§ 23 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- (1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als einundzwanzig Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom zweiundzwanzigsten Tag an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreise- und Rückreisetag.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld (§ 19) in besonderen Fällen bis zu weiteren einundzwanzig Tagen bewilligt werden. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf nur verlängert werden, wenn eine besondere Begründung gegeben ist. Für die Genehmigung ist der Verwaltungsdirektor zuständig.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden wirksam mit dem 01.07.1978.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen Richtlinien ihre Wirksamkeit.

Köln, den 15.06.1978
gez. v. Sell
(Intendant)

Anlage 1: Ländergruppeneinteilung (zu § 21)

(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Land	Ländergruppe
Afghanistan	IV
Ägypten	IV
Algerien	IV
Andorra	I
Angola	IV
Äquatorialguinea	II
Argentinien	II
Äthiopien, Sozialistisches	III
Australien	III
Bahamas	IV
Bahrein	IV
Bangladesh	III
Barbados	IV
Belgien	III
Benin	III
Birma	I
Bolivien	II
Botsuana	I
Brasilien	I
Brunei Darussalam	IV
Bulgarien	I
Burkina Faso	II
Burundi	IV
Chile	I
China	II
China, Taiwan	IV

Land	Ländergruppe
Costa Rica	I
Dänemark	III
Dominikanische Republik	I
Dschibuti	IV
Ecuador	I
El Salvador	I
Elfenbeinküste	IV
Finnland	IV
Frankreich	III
Gabun	IV
Gambia	I
Ghana	IV
Griechenland	I
Großbritannien u. Nordirland	IV
Guatemala	I
Guinea	IV
Guinea-Bissau	I
Guyana	II
Haiti	IV
Honduras	II
Hongkong	II
Indien	I
Indonesien	IV
Irak ²	IV
Iran, Islamische Republik	IV
Irland	IV
Island	IV
Israel	IV
Italien	III
Jamaika	III
Japan	IV

Land	Ländergruppe
Jemen	IV
Jemen, Demokratischer	IV
Jordanien	IV
Jugoslawien ¹	I
Kamerun	IV
Kamputschea, Demokratisches	II
Kanada	III
Katar	IV
Kenia	II
Kolumbien	II
Kongo ²	IV
Korea, Republik	IV
Kuba	II
Kuwait	IV
Laotische Demokratische Volksrepublik	IV
Lesotho	I
Libanon	I
Liberia	IV
Libysch-Arabische Dschamahirija	IV
Liechtenstein	III
Luxemburg	II
Madagaskar	I
Malawi	II
Malaysia	IV
Mali	IV
Malta	I
Marokko	II
Mauretanien	IV
Mauritius	I
Mexiko	I
Monaco	II

Land	Ländergruppe
Mongolei	I
Mosambik	I
Namibia	II
Nepal	I
Neuseeland	II
Nicaragua	II
Niederlande	II
Niger	IV
Nigeria ²	IV
Norwegen	IV
Oman	IV
Österreich	I
Pakistan	II
Panama	IV
Papua-Neuguinea	IV
Paraguay	I
Peru	I
Philippinen	II
Polen	I
Portugal	I
Ruanda	IV
Rumänien	I
Sambia	II
Samoa	I
Samoa	I
San Marino	III
Sao Tome u. Principe	I
Saudi-Arabien ²	IV
Schweden	IV
Schweiz	III
Senegal	IV

Land	Ländergruppe
Sierra Leone	II
Simbabwe	I
Singapur	IV
Somalia	I
Sowjetunion	III
Spanien	I
Sri Lanka	III
Südafrika	II
Sudan	I
Swasiland	II
Syrien	IV
Tansania	IV
Thailand	IV
Togo	III
Trinidad und Tobago	IV
Tschad	III
Tschechoslowakei	I
Tunesien	III
Türkei	I
Uganda	I
Ungarn ¹	I
Uruguay	I
Vatikanstadt	III
Venezuela	I
Vereinigte Arabische Emirate ²	IV
Vereinigte Staaten von Amerika	IV
Vietnam	IV
Zaire	III
Zentralafrikanische Republik	IV
Zypern	I

- (2) Für die in Abs. 1 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend. Für die übrigen nicht erfassten Länder ist die Ländergruppe II maßgebend.
- (3) Ändern sich die der Zuteilung zu einer Ländergruppe zugrunde liegenden Preisverhältnisse unter Berücksichtigung der Außenwerte der DM in einem Land um mehr als 15 v. H. des Auslandstagegeldes, so kann zu dem Auslandstagegeld ein Anpassungszuschlag oder Anpassungsabschlag festgesetzt werden, wenn durch die Änderung die Zuordnung zu der Ländergruppe nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (4) Für die in der Ländergruppe I mit Fußnote 1 bezeichneten Länder werden Ausgleichsabschläge und für die in der Ländergruppe IV mit Fußnote 2 gekennzeichneten Länder werden Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld festgesetzt.
- (5) Das verminderte Auslandstagegeld wird mindestens in Höhe des für Reisen im Inland maßgebenden Pauschbetrags gewährt. Das um einen Ausgleichszuschlag erhöhte Auslandstagegeld ist um die häusliche Ersparnis zu kürzen; ein Abzug der häuslichen Ersparnis ist jedoch nur insoweit vorzunehmen, als dadurch die in Betracht kommenden Auslandstagegelder oder Teiltagegelder nicht unterschritten werden.
- (6) Die Höhe der Anpassungszuschläge bzw. Anpassungsabschläge (Abs. 3) sowie die Höhe der Ausgleichsabschläge bzw. Ausgleichszuschläge (Abs. 4) werden gesondert in der Anlage 2 bekannt gegeben.

Anlage 2: Übersicht über die Ländergruppeneinteilung (LGr.) in alphabetischer Reihenfolge

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER
		zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989	
Afghanistan	IV		
Ägypten	IV	./15,-	
Algerien	IV		
Andorra	I		
Angola	IV		
Äquatorialguinea	II		
Argentinien	II		
Äthiopien, Sozialistisches	III	./15,-	
Australien	III	./15,-	
Bahamas	IV	./ 15,-	
Bahrein	IV	./ 15,-	
Bangladesch	III	./ 15,-	
Barbados	IV	./ 15,-	
Belgien	III		
Benin	III		
Birma	I		
Bolivien	II		
Botsuana	I		
Brasilien	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Brunei-Darussalam	IV		
Bulgarien	I		
Burkina Faso	II		

¹ Die Kürzung um die häusliche Ersparnis ist noch vorzunehmen.

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989
Burundi	IV	./. 15,-	
Chile	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
China	II	+ 15,-	
China-Taiwan	IV	./. 15,-	
Costa Rica	I		
Dänemark	III		
Dominikanische Republik	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Dschibuti	IV		
Ecuador	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
El Salvador	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Elfenbeinküste	IV		
Finnland	IV		
Frankreich	III		
Gabun	IV		
Gambia	I		
Ghana	IV	./. 15,-	
Griechenland	I		
Guatemala	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Guinea	IV		
Guinea-Bissau	I		
Guyana	II		
Haiti	IV	./. 15,-	
Honduras	II		
Hongkong	II		
Indien	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989
Indonesien	IV	./ 15,-	
Irak	IV		+ 57,-
Iran, Islamische Republik	IV		+ 37,-
Irland	IV		
Island	IV		
Israel	IV		
Italien	III		
Jamaika	III	./ 15,-	
Japan	IV		+ 23,-
Jemen	IV	./ 15,-	
Jemen, Demokratischer	IV		
Jordanien	IV	./ 15,-	
Jugoslawien	I		
Kamerun	IV		+ 25,-
Kamputschea, Demokratisches	II		
Kanada	III	./ 15,-	
Katar	IV		
Kenia	II	Regelsatz ./ 15,- Sondersatz ./ 16,-	
Kolumbien	II		
Kongo	IV		+ 62,-
Korea, Republik	IV	./ 15,-	
Kuba	II		
Kuweit	IV		
Laotische Demokratische Volksrepublik	IV	./ 30,-	
Lesotho	I		
Libanon	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Liberia	IV		

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989
Libysch-Arabische Dschamahirija	IV	./.	15,-
Liechtenstein	III		
Luxemburg	II		
Madagaskar	I		
Malawi	II	Regelsatz ./.	15,- Sondersatz ./.
Malaysia	IV	./.	30,-
Mali	IV		+ 24,-
Malta	I		
Marokko	II		
Mauretanien	IV	./.	15,-
Mauritius	I		
Mexiko	I		
Monaco	II	+	15,-
Mongolei	I		
Mosambik	I	./.	15,-
Namibia	II		
Nepal	I		
Neuseeland	II		
Nicaragua	II		
Niederlande	II		
Niger	IV		
Nigeria	IV		
Großbritannien und Nordirland	IV	./.	15,-
Norwegen	IV		+ 23,-
Oman	IV		
Österreich	I		
Pakistan	II	Regelsatz ./.	15,- Sondersatz ./.

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989
Panama	IV		
Papua-Neuguinea	IV	./ 15,-	
Paraguay	I		
Peru	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Philippinen	II	Regelsatz ./ 15,- Sondersatz ./ 16,-	
Polen	I		
Portugal	I		
Ruanda	IV		
Rumänien	I		
Sambia	II		
Samoa	I		
San Marino	III		
Sao-Tomé u. Príncipe	I		
Saudi Arabien	IV		+ 22,-
Schweden	IV		
Schweiz	III		
Senegal	IV		
Sierra Leone	II		
Simbabwe	I		
Singapur	IV	./ 30,-	
Somalia	I		
Sowjetunion	III	+ 15,-	
Spanien	I		
Sri Lanka	III	Regelsatz ./ 30,- Sondersatz ./ 31,-	
Südafrika	II		
Sudan	I	Regelsatz + 30,- Sondersatz + 31,-	

Land gemäß Anlage 1 zu AER	LGr.	Anpassungszuschlag gem. Abs. 3 der Anlage 1 zu AER	Ausgleichszuschlag ¹ gem. Abs. 4 der Anlage 1 zu AER zum bzw. vom Auslandstagegeld gültig für Reisetage ab 01.01.1989
Swasiland	II		
Syrien	IV		
Tansania	IV	./. 30,-	
Thailand	IV	./. 30,-	
Togo	III		
Trinidad und Tobago	IV	./. 15,-	
Tschad	III		
Tschechoslowakei	I		
Tunesien	III		
Türkei	I		
Uganda	I	Regelsatz + 15,- Sondersatz + 16,-	
Ungarn	I		./. 6,-
Uruguay	I		
Vatikanstadt	III		
Venezuela	I		
Vereinigte Arabische Emirate	IV		+ 23,-
Vereinigte Staaten von Amerika	IV	./. 15,-	
Vietnam	IV	./. 15,-	
Zaire	III		
Zentralafrikanische Republik	IV		
Zypern	I		